

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Piroska K [REDACTED],
L[REDACTED]/Großbritannien, [REDACTED] E[REDACTED] Ave.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Iorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis richtig entschieden. Ein Anspruch auf höhere Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß §§ 206, 35 BGG steht der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil sich durch die Erhöhung des Hundertsatzes der Rente von 33 auf 38 keine Abweichung der neu zu

1970

1971

Entscheidungen heute im Mindestens 50 vom Hundert von
der zuletzt festgesetzten Rente ergibt (vgl. hierzu
BAG BW 1970, 167 Rz. 14 und 1972, 59 Rz. 14).

— 5 —



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)